



Sicherheit von Druckgeräten

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 97/23/EG





Richtlinie über Druckgeräte

Sie stellen Druckgeräte her, handeln mit Druckgeräten oder importieren Druckgeräte?

Sie sind Betreiber von Anlagen oder planen eine Anlage?

Sie projektieren und beschaffen bereits Anlagen bzw. -komponenten nach der Druckgeräterichtlinie?

Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Druckgeräte den geltenden, grundlegenden Anforderungen genügen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Richtlinie „Druckgeräte“ wurde am 9. Juli 1997 veröffentlicht. Seit dem 29. Mai 2002 ist die Druckgeräterichtlinie zwingend anzuwenden. Mit der Druckgeräterichtlinie änderten sich eine Reihe von Bedingungen für das Inverkehrbringen von Druckgeräten in den Staaten der Europäischen Union (EU) sowie in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR).

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die EU-Richtlinie für Druckgeräte 97/23/EG (EU-Druckgeräterichtlinie) vom 29. Mai 1997 wurde am 9. Juli 1997 im Amtsblatt der EU Nummer L181 (S.1–55) veröffentlicht.

in Deutschland

Die EU-Druckgeräterichtlinie wird mit der 14. Verordnung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) in deutsches Recht umgesetzt. Im Zusammenhang mit der Druckgeräterichtlinie sind auch die EU-Richtlinie für Maschinen, die EU-Niederspannungsrichtlinie, die EU-Medizinprodukterichtlinie sowie die EU-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit, in besonderen Fällen auch weitere EU-Richtlinien, zu beachten.

Geltungsbereich

Die EU-Druckgeräterichtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Druckgeräten. Das Inverkehrbringen aus druckbedingten Risiken darf von keinem Mitgliedsstaat behindert werden, wenn die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Was sind Druckgeräte?

Diese Richtlinie gilt für die Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung von Druckgeräten und Baugruppen mit einem maximal zulässigen Druck (PS) von über 0,5 bar. Sie umfasst Behälter, Rohrleitungen, Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile.

- **Behälter:** ein geschlossenes Bauteil, das zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden ausgelegt und gebaut ist, einschließlich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Geräte. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.
- **Rohrleitungen:** zur Durchleitung von Fluiden bestimmte Leitungsbauteile, die für den Einbau in ein Drucksystem miteinander verbunden sind. Zu den Rohrleitungen zählen insbesondere Rohre oder Rohrsysteme, Rohrformteile, Ausrüstungsteile, Ausdehnungsstücke, Schlauchleitungen oder ge-

gebenfalls andere druckhaltende Teile. Wärmetauscher aus Rohren zum Kühlen oder Erhitzen von Luft sind Rohrleitungen gleichgestellt.

- **Ausrüstungsteile** mit Sicherheitsfunktion sind Einrichtungen, die zum Schutz des Druckgeräts bei einem Überschreiten der zulässigen Grenzen bestimmt sind.
- **Druckhaltende** Ausrüstungsteile sind Einrichtungen mit einer Betriebsfunktion, die ein druckbeaufschlagtes Gehäuse aufweisen.
- **Baugruppen** sind mehrere Druckgeräte, die von einem Hersteller zu einer zusammenhängenden funktionalen Einheit verbunden werden.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen z.B.

- Druckgeräte mit einem Überdruck kleiner/gleich 0,5 bar,
- Fernrohrleitungen,
- Netze für die Versorgung, die Verteilung und den Abfluss von Wasser,
- Geräte gemäß der Richtlinie 87/404/EWG über einfache Druckbehälter,
- Geräte, die zum Betrieb von Fahrzeugen vorgesehen sind, welche durch die folgenden Richtlinien und ihre Anhänge definiert sind: 70/156/EWG, 74/150/EWG bzw. 92/61/EWG,
- Geräte, die höchstens unter die Kategorie I fallen würden, und die von einer der folgenden Richtlinien erfasst werden 89/392/EWG bzw. 98/37/EG, 95/16/EG, 73/23/EWG, 93/42/EWG, 90/396/EWG, 94/9/EG (z.B. Hydraulikanlagen, die unter die Maschinenrichtlinie fallen oder aber mit Dampf beheizte Geräte zum Sterilisieren medizinischer Geräte, die unter die Medizinprodukterichtlinie fallen),
- Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen, z.B. Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle, aufblasbare Boote usw.,
- Flaschen und Dosen für kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Endverbrauch bestimmt sind,
- Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt aus Druck x Volumen von bis zu 500 bar x Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar,
- von den ADR-, RID-, IMDG- und ICAO-Übereinkünften erfasste Geräte,
- Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen,
- Behälter für Flüssigkeiten mit einem Gasdruck über der Flüssigkeit von höchstens 0,5 bar.

Die vollständige Liste der Ausnahmen findet sich in Artikel 1 (3) der EU-Druckgeräterichtlinie.

Wer ist verantwortlich?

Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Druckgeräterichtlinie, für die Anbringung der CE-Kennzeichnung und für die Ausstellung einer „EG-Konformitätserklärung“. Unter bestimmten Umständen (in den Modulen A, A1 und C1) geht ein Teil dieser Verantwortlichkeit (Aufbewahrung der Unterlagen) auf denjenigen über, der das Druckgerät auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr bringt (Importeur).

Was ist mit der Überwachung von Druckgeräten im Betrieb?

Die Überwachung von Druckgeräten im Betrieb wird nicht durch die EU-Richtlinie für Druckgeräte geregelt; diese ist maßgeblich für das Inverkehrbringen. Für die Überwachung und die wiederkehrenden Prüfungen sind nationale Festlegungen zu beachten; in Deutschland die entsprechenden Regelungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Grundlegende Sicherheitsanforderungen ...

Die grundlegenden Anforderungen für Druckgeräte (siehe Anhang I der Druckgeräterichtlinie) gelten auch für Baugruppen. Der Hersteller ist verpflichtet, für Druckgeräte und Baugruppen eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um die mit seinem Gerät verbundenen druckbedingten Gefahren zu ermitteln; er muss das Gerät dann unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse auslegen und bauen. Die grundlegenden Anforderungen sind so zu interpretieren und anzuwenden, dass dem Stand der Technik und der Praxis zum Zeitpunkt der Konzeption und der Fertigung sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird, die mit einem hohen Maß des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit zu vereinbaren sind.

Druckgeräte müssen so ausgelegt, hergestellt, geprüft und gegebenenfalls ausgerüstet und installiert sein, dass ihre Sicherheit gewährleistet ist, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Herstellers oder unter nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Bedingungen in Betrieb genommen werden. Bei der Wahl der angemessensten Lösung hat der Hersteller folgende Grundsätze, und zwar in der angegebenen Reihenfolge, zu beachten:

- Beseitigung/Verminderung der Gefahren, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist,
- Anwendung von geeigneten Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Gefahren und
- Unterrichtung der Benutzer über die Restgefahren und Hinweise auf geeignete besondere Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren bei der Installation und/ oder der Benutzung.

Wenn die Möglichkeit einer unsachgemäßen Verwendung bekannt oder vorhersehbar ist, sind die Druckgeräte so auszulegen, dass der Gefahr aus einer derartigen Benutzung vorgebeugt wird oder, falls dies nicht möglich ist, vor einer unsachgemäßen Benutzung des Druckgeräts in angemessener Weise gewarnt wird.

... der Auslegung

Gesichtspunkte der Grundlegenden Sicherheitsanforderungen an den Entwurf:

- Lebensdauer und Sicherheitsfaktoren,
- Auslegung auf die erforderliche Belastbarkeit¹,
- Vorkehrungen für die Sicherheit in Handhabung und Betrieb,
- Vorkehrungen für die Inspektion,
- Entleerungs- und Entlüftungsmöglichkeiten,
- Korrosion und andere chemische Einflüsse,
- Verschleiß,
- Baugruppen,
- Füllen und Entleeren,
- Schutz vor Überschreiten der zulässigen Grenzen,
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion,
- Externer Brand.

1) U.a. Berücksichtigung von Druck, Temperaturen, Verkehr-, Wind-, Erdbebenlasten, Korrosion, Berechnungsmethode, Experimentelle Auslegungsmethode

... der Fertigung

Gesichtspunkte der Grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Fertigung:

- Fertigungsverfahren (Vorbereitung der Bauteile, Dauerhafte Werkstoffverbindungen, Zerstörungsfreie Prüfungen, Wärmebehandlung, Rückverfolgbarkeit),
- Abnahme (Schlussprüfung, Druckprüfung, Prüfung der Sicherheitseinrichtungen),
- Kennzeichnung,
- Betriebsanleitung,
- Werkstoffe, im besonderen für drucktragende Teile,
- ergänzende Anforderungen für Dampfkessel und
- ergänzende Anforderungen für Rohrleitungen.

Technische Anforderungen in Abhängigkeiten vom Gefahrenpotential

Druckgeräte werden nach zunehmendem Gefahrenpotential in vier Kategorien eingestuft (siehe Artikel 3), abhängig

- vom physikalischen Zustand des Fluides (Gase, Flüssigkeiten, Dämpfe),
- von den Gefahren des Fluides,
Zu Fluiden (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten) der Gruppe 1 („gefährliche“ Fluide) zählen explosionsgefährliche, hochentzündliche, leicht entzündliche, entzündliche, sehr giftige, giftige und brandfördernde Fluide. Fluide der Gruppe 2 sind alle nicht zu Gruppe 1 zählenden Fluide (Definition Art. 2, Abs. 2 der EU-Richtlinie 67/548/ EWG).
- vom maximal zulässigen Druck ($>0,5$ bar) und
- von den Abmessungen (Volumen für Behälter, bzw. Nennweite für Rohrleitungen) des Druckgerätes.

Druckgeräte werden eingeteilt (s. Artikel 3) in

- Behälter/Rohrleitungen für „gefährliche“ Gase (Fluide Gruppe 1),
- Behälter/Rohrleitungen für ungefährliche Gase (Fluide Gruppe 2),
- Behälter/Rohrleitungen für gefährliche Flüssigkeiten (Fluide Gruppe 1),
- Behälter/Rohrleitungen für ungefährliche Flüssigkeiten (Fluide Gruppe 2),
- Dampfkessel,
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile – siehe hierzu die einleitenden Bemerkungen zu Anhang II.

Im Anhang II der Richtlinie befinden sich die Konformitätsbewertungsdiagramme. Darin gekennzeichnet sind die Bereiche (Artikel 3 Abs.3, Kategorie I, Kategorie II, Kategorie III, Kategorie IV) für Druckgeräte, welche die grundlegenden Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie und das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren erfüllen müssen. Dabei sind auch die in den Diagrammen sowie die in den Artikeln festgelegten Ausnahmebestimmungen zu beachten. Druckgeräte, die nicht in eine der Kategorien fallen, müssen die Anforderungen an „Gute Ingenieurpraxis“ (Art. 3, Abs. 3) erfüllen, sofern sie nicht außerhalb der Anwendung dieser EU-Richtlinie liegen ($p \leq 0,5$ bar). Solche Druckgeräte werden nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Was ist zu tun?

Die EU-Druckgeräterichtlinie sieht die CE-Konformitätskennzeichnung von Druckgeräten bzw. Baugruppen vor. Voraussetzung dafür ist ein Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Druckgeräterichtlinie, in dem die Konformität vom Hersteller bzw. seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten dokumentiert und er-

klärt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Druckgerät in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Abhängig davon, wie das Druckgerät einzuordnen ist und welche Kategorie hinsichtlich seiner Gefährdungspotentiale besteht, sind die jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller bzw. Bevollmächtigten, ggf. unter Einschaltung einer Notifizierten Stelle² durchzuführen.

Unterstützung bei der Einordnung von Druckgeräten erhalten Sie von den Sachverständigen der Notifizierten Stellen. Die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren, die Aufgaben von Hersteller bzw. Notifizierter Stelle, sowie das Vorgehen bei Druckgeräten außerhalb der Kategorie I bis IV sind in den folgenden Tabellen 1 bis 3 dargestellt.

Tabelle 1 Konformitätsbewertungsverfahren

Konformitätsbewertungsverfahren (Anhang III der EU-Richtlinie)	a), b), c) Aufgaben des Herstellers A), B), C) Aufgaben der Notifizierten Stelle ⁽³⁾		
Druckgeräte nach Kategorie I (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
Interne Fertigungskontrolle (Modul A)	a), b)		CE ⁽²⁾
Druckgeräte nach Kategorie II (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)		Konformitätserklärung durch den Hersteller ⁽¹⁾	CE-Kennzeichnung mit Kennnummer der Benannten Stelle
Interne Fertigungskontrolle mit Überwachung der Abnahme (Modul A 1)	a), b) G)		
Qualitätssicherung Produktion (Modul D1)	a), b), c) B), H)		
Qualitätssicherung Produkt (Modul E1)	a), b), c) B), H)		
Druckgeräte nach Kategorie III (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
EG-Entwurfsprüfung (Modul B1) und Prüfung der Produkte (Modul F)	a) A), C), D), E), F)		
EG-Entwurfsprüfung (Modul B) und Konformität mit Bauart (Modul C1)	a), b) A), G)		
EG-Entwurfsprüfung (Modul B) und Qualitätssicherung Produkt (Modul E)	a), b), c) A), B), F), H)		
EG-Entwurfsprüfung (Modul B1) und Qualitätssicherung Produktion (Modul D)	a), b), c) A), B), F), H)		
Umfassende Qualitätssicherung (Modul H)	a), b), c) B), H)		
Druckgeräte nach Kategorie IV (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)			
EG-Baumusterprüfung (Modul B) und Prüfung der Produkte (Modul F)	a) A), C), D), E), F)		
EG-Einzelprüfung (Modul G)	a) A), C), D), E), F)		
EG-Baumusterprüfung (Modul B) und Qualitätssicherung Produktion (Modul D)	a), b), c) A), B), F), H)		
Umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung und besonderer Überwachung der Abnahme (Modul H1)	a), b), c) A), B), G)		

⁽¹⁾ Konformitätserklärung gemäß Anhang VII der EU-Richtlinie durch den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten

⁽²⁾ CE-Kennzeichnung durch den Hersteller **ohne** Kennnummer der Notifizierten Stelle

⁽³⁾ Aufgaben von Hersteller und Notifizierter Stelle siehe Tabelle 2

Hinweis: Module/Modulkombinationen, die einer höheren Kategorie zugeordnet sind, können auch auf niedrigere Kategorien angewendet werden.

2) Als weitere Begriffe werden derzeit auch verwendet Benannte Stelle, Anerkannte Stelle, Gemeldete Stelle, Zugelassene Stelle.

Tabelle 2 Aufgaben von Hersteller und Notifizierter Stelle

Aufgaben des Herstellers:	Aufgaben der Notifizierten Stelle:
a) Erstellen der technischen Unterlagen bzw. Erstellen der technischen Unterlagen zur Entwurfsprüfung, EG-Baumusterprüfung, b) Abnahme des Druckgerätes, c) Betreiben eines QS-Systems. Erstellen der Konformitätserklärung	A) prüft die technischen Unterlagen und stellt die EG-Entwurfsprüfbescheinigung bzw. EG-Baumusterprüfbescheinigung aus, B) bewertet das QS-System des Herstellers (jährliche Überwachungsaudits, 3-jährige Wiederholungsaudits), C) führt Abnahme jedes Druckgerätes durch, D) stellt Konformitätsbescheinigung aus, E) bringt die Kennnummer an, F) führt Untersuchungen und Prüfungen durch, G) führt Untersuchungen, Prüfungen und unangemeldete Besuche durch, H) kann Prüfungen und unangemeldete Besuche durchführen.

Tabelle 3 Druckgeräte außerhalb Kategorie I bis IV

Druckgeräte außerhalb Kategorie I bis IV (siehe Anhang II der EU-Richtlinie)	
Druckgeräte mit Druck kleiner gleich 0,5 bar	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. CE-Kennzeichnung auf Basis anderer EU-Richtlinien, sofern zutreffend
Gute Ingenieurpraxis	<ul style="list-style-type: none"> Kennzeichnung des Herstellers, Bevollmächtigten Achtung – keine CE-Kennzeichnung auf Basis der Druckgeräterichtlinie Ggf. CE-Kennzeichnung auf Basis anderer EU-Richtlinien, sofern zutreffend

Beispiel Flüssiggasbehälter für Propan; 15,6 bar Druck; 2700 Liter Volumen

Einstufung des Fluides

Gase der Gruppe 1 („gefährliche“ Fluide),
 Druck > 0,5 bar

Druckgerät

Behälter mit 2700 Litern Volumen und einem Druck von 15,6 bar

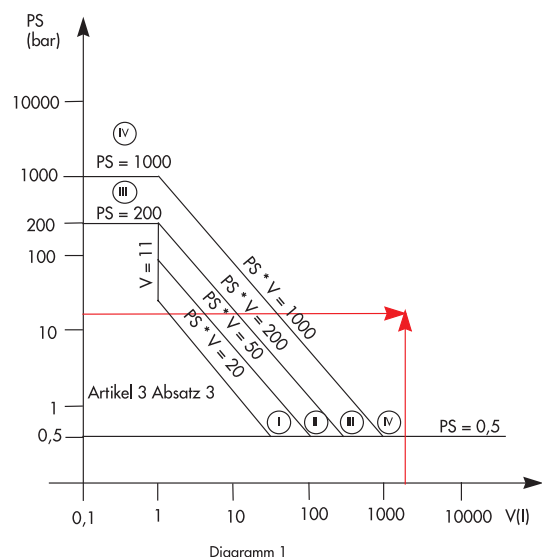
Konformitätsbewertungsdiagramm

Daraus ergibt sich die Auswahl des Diagramm 1 (Anhang II der Richtlinie), sowie ein Druckliterprodukt (PS*V) von 42.120 bar*lit

Konformitätsbewertungsverfahren

Aus dem Diagramm ist abzulesen, dass hierfür Konformitätsbewertungsverfahren der Kategorie IV zum Tragen kommt

Hinweis: Siehe auch die Ausnahmegestimmungen, Texte unter Diagramm



Behälter gemäß Artikel 3, Nummer 1.1, Buchstabe a), erster Gedankenstrich

Als Ausnahme hiervon sind Behälter, die für ein instabiles Gas bestimmt sind und nach Diagramm 1 unter der Kategorie I oder II fallen, in die Kategorie III einzustufen.

EU-Konformitätserklärung Mit der EU- Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Druckgerät allen einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht. Dies muss durch eine technische Dokumentation nachgewiesen werden können.

Bestandteile der EU-Konformitätserklärung (siehe Anhang VII) sind u.a. Angaben über den Hersteller, die Beschreibung des Druckgerätes (Fabrikat, Typ, ggf. Seriennummer usw.), angewandte Konformitätsbewertungsverfahren, die Nennung aller einschlägigen Bestimmungen, denen das Druckgerät entspricht und ggf. Angaben der Notifizierten Stelle.

Die EU-Konformitätserklärung und – soweit erforderlich – die Betriebsanleitung muss jedem Druckgerät beigelegt sein. Die europäischen Mitgliedsstaaten können verlangen, dass die Betriebsanleitung in der jeweiligen Amtssprache vorgelegt wird.

Harmonisierte Normen Die Fundstellen von harmonisierten Normen werden im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Ein aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter der Internet-Adresse

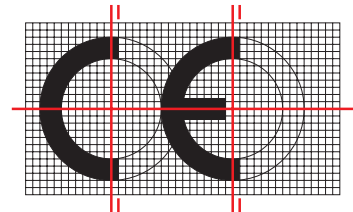
http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/pressure-equipment/index_en.htm zu finden.

Die Verwendung von Werkstoffen, die nicht in einer harmonisierten Norm geregelt werden, benötigen eine „Europäische Werkstoffzulassung“ (EAM) gem. Art 11 der Richtlinie. Die Referenzliste der bestehenden EAMs wird ebenfalls im Amtsblatt C der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

CE-Kennzeichnung

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

**Notifizierte Stellen
in Bayern**

TÜV SÜD Gruppe
TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199,
 80686 München,
 Tel.: 089 5791-1914
 Fax: 089 5791-1810

mit den regionalen Standorten der TÜV Industrie Service GmbH in Deutschland, Europa und weltweit, siehe Internet TÜV SÜD
http://www.tuev-sued.de/anlagen_bau_industrietechnik/technikfelder/dampf_und_drucktechnik/druckbehaelter_dampfkessel2.

Weitere Informationen

Die EU-Kommission veröffentlicht zur EU-Druckgeräterichtlinie eine Vielzahl von Informationen im Internet, siehe
http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/pressure-and-gas/pressure-equipment/index_de.htm

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die notifizierte Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern
<http://www.een-bayern.de/een/inhalte/startseite.html>

Wichtig!

Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die EU-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG eingehend zu studieren. Unterstützung erhalten Sie von den Sachverständigen der Notifizierten Stellen.

**Bezugsquellen für
EU-Richtlinien/
Gesetzestexte**

Gesetzgebungsportal der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
 (Download kostenlos)

Bundesministerium der Justiz <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>
 (Download kostenlos)

TÜV Rheinland Consulting GmbH	Bundesanzeiger Verlag
EU-Beratung	Amsterdamer Straße 192
Tillystraße 2	50735 Köln
90431 Nürnberg	Tel.: 0221 97668-0
Tel.: 0911 655-4933	Fax: 0221 97668-278
Fax: 0911 655-4935	(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
 Burggrafenstraße 6
 10787 Berlin
 Tel.: 030 2601-2260
 Fax: 030 2601-1260

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung, Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

01/2011